

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

16. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 24. Juni 1963

Nummer 74

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
61101	7. 6. 1963	Bek. d. Finanzministers Aufwandsentschädigungen der ehrenamtlichen Ratsvorsitzenden der Gemeinden (Bürgermeister)	989
7831	4. 6. 1963	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bekämpfung der Schnüffelkrankheit (Rhinitis atrophicans) der Schweine	989
7831	6. 6. 1963	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Gewährung von Ausmerzungsbefreiungen im Rahmen der freiwilligen Bekämpfung der Rinderleukose	993
923	20. 5. 1963	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Grenzüberschreitender Personenverkehr mit Kraftfahrzeugen (§ 52 PBefG) zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Niederlanden; hier: Erteilung vor Genehmigungen für Leerrückfahrten im Gelegenheitsverkehr aus den Niederlanden	997
923	29. 5. 1963	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Einsatz von Kraftfahrzeugen bei Notständen und Betriebsstörungen im Verkehr (§ 2 Abs. 4 PBefG)	999

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Hinweise	
Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen. Nr. 22 v. 6. 6. 1963 . . .	999
Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen. Nr. 11. v. 1. 6. 1963	1000

61101

Aufwandsentschädigungen der ehrenamtlichen Ratsvorsitzenden der Gemeinden (Bürgermeister)

Bek. d. Finanzministers v. 7. 6. 1963 —
S 2172 — 7 — VB 2

Die Oberfinanzdirektionen Düsseldorf, Köln und Münster haben durch gleichlautende Rundverfügungen (Anweisung vom 9. April 1963 S 2172) die ihnen unterstellten Finanzämter wie folgt unterrichtet:

Durch Runderlaß vom 20. Februar 1963 (MBI. NW. S. 310) hat der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen neue Richtlinien über die Angemessenheit der Aufwandsentschädigung für die Bürgermeister festgesetzt. Diese neuen Richtlinien-Höchstbeträge treten an die Stelle der im Abschnitt I Ziffer 1 des Erlasses des Finanzministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 14. Dezember 1956 (SMBL. NW. 61 101 / MBI. NW. 1956 S. 2561) angegebenen Beträge. Sie sind ab dem Zeitpunkt anzuwenden, ab dem die höheren Aufwandsentschädigungen auf Grund der neuen Richtlinien gewährt werden, frühestens jedoch ab 1. Januar 1963.

— MBI. NW. 1963 S. 989.

7831

Bekämpfung der Schnüffelkrankheit (Rhinitis atrophicans) der Schweine

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 4. 6. 1963 — II Vet. 2232 Tgb.Nr. 180/63

- 1 Um den Neuaufbau von Schweinebeständen, in denen die Schnüffelkrankheit (Rhinitis atrophicans) festgestellt wurde, zu erleichtern, bin ich bis auf weiteres bereit, für den Ankauf von Zuchtschweinen eine Beihilfe zu gewähren.
- 2 Die Ankaufsbeihilfe wird gewährt, wenn
 - 2.1 die Schnüffelkrankheit im Bestand durch den beamten Tierarzt festgestellt worden ist,
 - 2.2 alle Schweine des Bestandes innerhalb 4 Monaten nach Feststellung der Schnüffelkrankheit oder nach Veröffentlichung dieses Runderlasses in Schlachttäten geschlachtet worden sind, die vom beamten Tierarzt im Einvernehmen mit dem Tierbesitzer hierfür bestimmt waren,
 - 2.3 nach Entfernung aller Schweine die Ställe und Buchten einschließlich der Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände zweimal im Abstand von etwa 2 Wochen

- gründlich gereinigt und nach Weisung des beamteten Tierarztes mittels 2%iger Natronlauge oder 3 bis 5%iger Formalinlösung desinfiziert worden sind und
- 2.4 alle Schweine, die nach erfolgter Ausmerzung in den Bestand eingestellt worden sind, aus Beständen stammten, die untersucht und frei von ansteckenden Schweinekrankheiten, insbesondere der Schnüffelkrankheit (*Rhinitis atrophicans*), befunden worden sind; der Nachweis hierüber ist durch Vorlage entsprechender Bescheinigungen des Tiergesundheitsamtes oder des beamteten Tierarztes zu führen.
- 3 Die Ankaufsbeihilfe beträgt, soweit der Zukauf innerhalb 6 Monaten nach der Ausmerzung erfolgt, für
- 3.1 Eber und Sauen der Zuchtwertklasse I 200,— DM.
3.2 Eber und Sauen der Zuchtwertklasse II 150,— DM.
3.3 Eber und Sauen der Zuchtwertklasse III 125,— DM,
3.4 alle übrigen mindestens 3 Monate alten Sauen 100,— DM.
- 4 Die Ankaufsbeihilfe wird insgesamt nur für die Anzahl von zugekauften Schweinen gewährt, die der Anzahl der ausgemerzten Sauen und gekörten Eber sowie der ausgemerzten über 3 Monate alten für die Zucht vorgesehenen Eber und Sauen entspricht.
- 5 Die Ankaufsbeihilfe ist unter Verwendung des nachstehenden Musters (Anlage 1) bei der für den Bestand zuständigen Verwaltung — Veterinäramt — des Landkreises oder der kreisfreien Stadt zu beantragen.
- 6 Die Anträge sind unter Beifügung einer Bescheinigung nach nachstehendem Muster (Anlage 2) dem Regierungspräsidenten vorzulegen.
- 7 Die Ankaufsbeihilfen sind vom Regierungspräsidenten zurückzufordern, wenn in den Bestand innerhalb 6 Monaten nach erfolgter Ausmerzung Schweine aus Beständen eingestellt worden sind, für die der Nachweis nach Nr. 2.4 nicht geführt wurde.
- 8 Die erforderlichen Mittel werden dem Regierungspräsidenten bei Einzelplan 10 Kapitel 1003 Titel 602 zur Verfügung gestellt.

An die Regierungspräsidenten,
Kreisordnungsbehörden
— Veterinärämter —,
Landwirtschaftskammern;

n a c h r i c h t l i c h :
an die Tierärztekammern.

An

Anlage 1**Antrag auf Gewährung einer Ankaufsbeihilfe**

- 1 Hiermit beantrage ich eine Ankaufsbeihilfe für folgende von mir am
von in
von in
von in
(Name des Besitzers) (Herkunftsart)
gekauften
Eber und Sauen der Zuchtwertklasse I:
Eber und Sauen der Zuchtwertklasse II:
Eber und Sauen der Zuchtwertklasse III:
sonstige mindestens 3 Monate alten Sauen:
- 2 Die Bescheinigungen der Fleischbeschautierärzte bzw. Fleischbeschauer über die aus meinem Bestand geschlachteten Schweine sind beigefügt.
- 3 Die Bescheinigungen des Tiergesundheitsamtes bzw. des beamteten Tierarztes, daß alle nach der Ausmerzung von mir zugekauften Schweine aus Beständen stammten, die untersucht und frei von ansteckenden Krankheiten, insbesondere der Schnüffelkrankheit (Rhinitis atrophicans), befunden worden sind, sind ebenfalls beigefügt.
- 4 Ich bitte um Überweisung des Betrages auf das Konto Nr.
bei in
- 5 Ich verpflichte mich hiermit, für alle weiteren Schweine, die ich innerhalb 6 Monaten nach erfolgter Ausmerzung in meinen Bestand einstelle, die vorstehend in Nr. 3 genannten Bescheinigungen nachzureichen.
- 6 Ich verpflichte mich, alle Ankaufsbeihilfen zurückzuzahlen, wenn ich in meinen Bestand innerhalb 6 Monaten nach erfolgter Ausmerzung Schweine aus Beständen einstelle, für die die vorstehend in Nr. 3 genannten Bescheinigungen nicht vorgelegen haben.

Name des Antragstellers:
(möglichst in Blockschrift)

Wohnort: Kreis:

Datum:
(Unterschrift)

Anlage 2**B e s c h e i n i g u n g**

Der Oberkreisdirektor, Oberstadtdirektor
— Veterinäramt —

....., den

Ich bescheinige, daß die Voraussetzungen nach den Nrn. 2.1 bis 2.4 des RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 4. Juni 1963 (SMBI. NW. 7831) für die Gewährung einer Ankaufsbeihilfe für die in dem Antrag angegebenen Schweine in Höhe von

..... DM
..... DM
..... DM
..... DM

insgesamt in Höhe von DM
vorgelegen haben.

Die nach Nr. 4 des genannten Runderlasses festgesetzte Höchstzahl von zugekauften Schweinen ist nicht überschritten.

Ort: Datum:

Im Auftrag:

(Dienstsiegel)
(Amtstierarzt)

— MBl. NW. 1963 S. 989.

7831

Gewährung von Ausmerzungsbeihilfen im Rahmen der freiwilligen Bekämpfung der Rinderleukose

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 6. 6. 1963 — II Vet. 2250 Tgb.Nr. 184/63

- 1 Ein Rinderbestand gilt als leukoseverseucht, wenn
 - 1.1 bei einem Rind oder mehreren Rindern die tumoröse Form der Leukose durch den beamten Tierarzt klinisch festgestellt ist **und** die haematologische Untersuchung leukosepositive oder -verdächtige Befunde ergeben hat, oder
 - 1.2 bei zwei im Abstand von mindestens 4 Monaten durchgeführten haematologischen Untersuchungen aller über 2 Jahre alten Rinder des Bestandes leukosepositive oder -verdächtige Befunde festgestellt werden, oder
 - 1.3 bei einem geschlachteten oder verendeten Rind, das aus diesem Bestand stammt, Leukose tierärztlich festgestellt wird.
- 2 Um im Rahmen der freiwilligen Bekämpfung der Rinderleukose die Sanierung verseuchter Bestände zu erleichtern, bin ich bis auf weiteres bereit, für aus solchen Beständen ausgemerzte Rinder eine Beihilfe in Höhe von 200,— DM zu gewähren.
- 3 Die Ausmerzungsbeihilfe kann gewährt werden für
 - 3.1 alle leukosepositiven und -verdächtigen Rinder, die innerhalb von 4 Wochen
 - 3.11 nach Feststellung der Leukose im Bestand,
 - 3.12 nach einer Wiederholungsuntersuchung,
 - 3.13 nach Veröffentlichung dieses Runderlasses ausgemerzt werden,
 - 3.2 alle über 2 Jahre alten übrigen Rinder des Bestandes, wenn alle Rinder des Bestandes innerhalb von 6 Monaten
 - 3.21 nach Feststellung der Leukose im Bestand,
 - 3.22 nach der ersten Wiederholungsuntersuchung,
 - 3.23 nach Veröffentlichung dieses Runderlasses ausgemerzt werden.
- 4 Die Ausmerzungsbeihilfe darf nur gewährt werden, wenn
 - 4.1 der Besitzer sich innerhalb von 4 Wochen
 - 4.11 nach Feststellung der Leukose im Bestand,
 - 4.12 nach einer Wiederholungsuntersuchung im Falle der Nr. 3.1,

4.13 nach der ersten Wiederholungsuntersuchung im Falle der Nr. 3.2,

4.14 nach Veröffentlichung dieses RdErl. sich zur freiwilligen Bekämpfung der Rinderleukose durch schriftliche Erklärung nach nachstehendem Muster (Anlage 1) **Anlage 1** verpflichtet hat und

4.2 das betreffende Rind geschlachtet worden ist.

5 Die Ausmerzungsbeihilfe darf nicht gewährt werden, wenn

5.1 für das betreffende Rind eine Entschädigung aus öffentlichen Mitteln zu leisten ist,

5.2 für das betreffende Rind eine Beihilfe auf Grund meines RdErl. v. 23. 1. 1950 (SMBI. NW. 7831), betreffend Tilgung der Tuberkulose der Rinder, oder auf Grund meines RdErl. v. 8. 8. 1960 (SMBI. NW. 7831), betreffend Tilgung der Brucellose der Rinder, gewährt wird,

5.3 das betreffende Rind weder einen Zucht- noch einen Nutzwert hatte,

5.4 der Besitzer die Verpflichtung nach Nr. 4.1 nicht eingehalten hat.

6 Wird in einem nichtverseuchten Bestand ein Rind aus einem Bestand eingestellt, in dem innerhalb von 6 Monaten nach dem Verkauf die Leukose festgestellt wird, so wird auch für dieses Rind eine Ausmerzungsbeihilfe in Höhe von 200,— DM gewährt, wenn das Rind und seine etwa geborenen Kälber — soweit diese in dem gleichen Bestand stehen — innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntwerden dieser Tatsache geschlachtet worden sind. Die Nummern 5.1, 5.2 und 5.3 finden Anwendung.

7 Die Ausmerzungsbeihilfe ist nach nachstehendem Muster (Anlage 2) zu beantragen.

Anlage 2

7.1 Die Anträge sind über die für den Bestand zuständige Verwaltung — Veterinäramt — des Landkreises oder der kreisfreien Stadt an den Regierungspräsidenten zu richten.

8 Die erforderlichen Mittel werden dem Regierungspräsidenten bei Einzelplan 10 Kapitel 1003 Titel 602 zur Verfügung gestellt.

An die Regierungspräsidenten,
Kreisordnungsbehörden
— Veterinäramter —;

n a c h r i c h t l i c h :

an die Landwirtschaftskammern,
Tierärztekammern.

Anlage 1**Verpflichtungserklärung**

Ich in Kreis verpflichte mich hiermit, die im Rahmen der freiwilligen Bekämpfung der Rinderleukose vom zuständigen beamteten Tierarzt für erforderlich erachteten Maßnahmen durchzuführen und insbesondere folgende Bedingungen einzuhalten:

1. Aus meinem Bestand werden Rinder nur zum Schlachten und nicht zu Nutz- und Zuchtzwecken abgegeben.
2. Alle leukosepositiven und -verdächtigen Rinder werden in den im RdErl. v. 6. Juni 1963 (SMBL. NW. 7831) festgelegten Fristen geschlachtet. Auch die Nachzucht dieser Rinder wird so bald wie möglich der Schlachtung zugeführt.
3. Nach Entfernung der leukosepositiven und -verdächtigen Rinder werden ihre Standplätze gründlich gereinigt und nach Weisung des beamteten Tierarztes mittels 2%iger Natronlauge desinfiziert.
4. Sofern die Milch leukosekranker oder -verdächtiger Kühe nicht an eine Molkerei geliefert wird, wird sie als Nahrungsmittel oder als Futtermittel nur nach wiederholtem Aufkochen verwendet werden.
5. Bei allen über 24 Monate alten Rindern meines Bestandes werde ich jährlich 2 Blutuntersuchungen durchführen lassen.
6. In meinen Bestand werden nur Rinder aus Beständen eingestellt, in denen bei zwei im Abstand von mindestens 4 Monaten durchgeführten haematologischen Untersuchungen aller über 2 Jahre alten Rinder weder leukosepositive noch leukoseverdächtige Befunde festgestellt wurden; die Einstellung wird erst dann erfolgen, wenn alle leukosepositiven und -verdächtigen Rinder meines Bestandes ausgemerzt sind.

Die vorstehende Verpflichtung gilt für mich so lange, bis alle Rinder ausgemerzt sind oder bis nach Ausmerzung aller leukosepositiven und -verdächtigen Rinder alle übrigen Rinder des Bestandes, die sich zum Zeitpunkt der letzten Feststellung eines leukosepositiven oder -verdächtigen Blutbefundes in diesem Bestand befanden, ein Alter von 5 Jahren erreicht haben.

Ich verpflichte mich ferner, alle Ausmerzungsbeihilfen zurückzuzahlen, wenn ich die vorstehenden Bedingungen nicht eingehalten habe.

....., den

.....
(Name)

.....
(Wohnort)

Anlage 2
(Vorderseite)

Schlachtbescheinigung

Ich bescheinige, daß folgende(s) Rind(er) mit dem(n) Kennzeichen:

.....
des in am 19.....
(Name des Besitzers)

geschlachtet worden ist (sind). Das Rind ist (Die Rinder sind) nicht notgeschlachtet worden.

Ort: Datum:

(Fleischbeschaustempel)

(Fleischbeschaufärzt oder Fleischbeschauer)

Antrag auf Gewährung einer Ausmerzungsbeihilfe

Hiermit beantrage ich eine Beihilfe für mein(e) wegen Leukose ausgemerztes(en) Rind(er)
mit dem(n) Kennzeichen:

Ich bitte um Überweisung des Betrages auf das Konto Nr.:

bei in

Name des Antragstellers:
(möglichst in Blockschrift)

Wohnort:

Kreis:

Datum:

.....
(Unterschrift)

(Rückseite)

Bescheinigung

Der Oberkreisdirektor/Oberstadtdirektor
— Veterinäramt —

....., den

Ich bescheinige, daß die Voraussetzungen nach den Nrn. 3 und 4 bzw. nach der Nr. 6 des RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 6. Juni 1963 (SMBL. NW. 7831) für die Gewährung einer Ausmerzungsbeihilfe für das (die) umstehend angegebene(n) Rind(er)

in Höhe von je DM

insgesamt in Höhe von DM

vorgelegen haben und Versagungsgründe nach der Nr. 5 des genannten Runderlasses nicht vorliegen.

Ort: Datum:

Im Auftrag:

(Dienstsiegel)

.....

(Amtstierarzt)

— MBl. NW. 1963 S. 993.

923

Grenzüberschreitender Personenverkehr mit Kraftfahrzeugen (§ 52 PBefG) zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Niederlanden; hier: Erteilung von Genehmigungen für Leerrückfahrten im Gelegenheitsverkehr aus den Niederlanden

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 20. 5. 1963 — V/E 3 — 34 — 107 — 16/63

Nach § 2 der Vorläufigen deutsch-niederländischen Verwaltungsvereinbarung über die Durchführung des grenzüberschreitenden Straßenpersonenverkehrs mit Kraftfahrzeugen vom 29./30. 6. 1951 (VkB. S. 597), die heute noch gültig ist, bedürfen Fahrten, die den Bedingungen des Genfer Abkommens „Freiheit der Straße“ nicht entsprechen, im Einzelfall der Genehmigung des anderen Vertragsstaates.

Im Interesse einer Vereinfachung des Genehmigungsverfahrens sind der Bundesminister für Verkehr in Bonn und der Minister van Verkeer en Watersaat, Directoraat-Generaal van het Verkeer in Den Haag (Niederlande) eingekommen, für Leerrückfahrten aus dem anderen Staat, nachdem dort Fahrgäste abgesetzt worden sind, gegenseitig Blankogenehmigungen auszutauschen.

Es war ursprünglich beabsichtigt, die Genehmigungen von den obersten Verkehrsbehörden der Länder ausstellen zu lassen. Aus verwaltungsökonomischen Gründen und um den Unternehmern in eiligen Fällen die oftmals weite Anreise zum Sitz meiner Behörde in Düsseldorf zu ersparen, habe ich mich dafür entschieden, die Regierungspräsidenten damit zu beauftragen.

Die Anträge sind unter Verwendung des als Anlage beigefügten Antragsformulars bei der Genehmigungsbehörde (dem Regierungspräsidenten) in einfacher Ausfertigung einzureichen, die dem Antragsteller die Genehmigung für den Gelegenheitsverkehr für das zum Einsatz gelangende Kraftfahrzeug erteilt hat.

Auf vollständige Ausfüllung ist zu achten.

Die Blankogenehmigungen sind von den Genehmigungsbehörden zweifach auszufertigen. Das Original ist für den Antragsteller bestimmt. Die Durchschriften, die zunächst bei der ausstellenden Behörde verbleiben, bitte ich mir bis zum **1. Dezember 1963** geordnet nach laufenden

Nummern zu übersenden. Das gleiche gilt für Urkunden, die infolge von Schreibfehlern oder aus sonstigen Gründen unbrauchbar geworden sind.

Für jedes zum Einsatz gelangende Kraftfahrzeug ist eine **besondere** Genehmigung auszustellen. Ich bitte, größten Wert auf sorgfältige Ausfüllung der Blankogenehmigungen zu legen, damit Schwierigkeiten an den Grenzübergangsstellen vermieden werden.

Für die Ausfertigung der Blankogenehmigungen ist gemäß laufender Nummer 32 des zur AVwGebO NW erlassenen Gebührentarifs eine Verwaltungsgebühr von 5.— DM je Fahrzeug zu erheben.

Eine Anzahl Blankogenehmigungen und Antragsvordrucke sind den Regierungspräsidenten vorab zugegangen.

Das niederländische Verkehrsministerium ist bereit, weitere Blankogenehmigungen zur Verfügung zu stellen, wenn sich ergibt, daß die übersandten Genehmigungen nicht ausreichen. In diesem Falle bitte ich um rechtzeitige Mitteilung, damit ich weitere Genehmigungen anfordern kann.

An die Regierungspräsidenten;

n a c h r i c h t l i c h :

an die Verwaltungen der kreisfreien Städte und Landkreise,
Oberpostdirektionen Dortmund, Düsseldorf, Köln, Münster,
Deutsche Bundesbahn – Bundesbahndirektionen – Essen, Hannover, Köln, Münster, Wuppertal,
den Verband öffentlicher Verkehrsbetriebe (VOV), Köln,
Verband Deutscher Nichtbundeseigener Eisenbahnen e. V. (VDNE), Köln,
Verband für das Verkehrsgewerbe Westfalen-Lippe e. V. – Fachvereinigung Personenverkehr – Dortmund,
Verband Rheinischer Omnibusunternehmer e. V. (VRO), Langenfeld (Rhld.),
Verband des Verkehrsgewerbes Nordrhein e. V., Düsseldorf,
Deutschen Reisebüro-Verband e. V. (DRV), Frankfurt (Main).

An den
Regierungspräsidenten

Anlage
zum RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v.
20. 5. 1963 — V-E 3 — 34 — 10 7

A n t r a g

auf Erteilung der Genehmigung zum Absetzen von Fahrgästen in den Niederlanden mit anschließender Leerrückfahrt in die Bundesrepublik Deutschland im Gelegenheitsverkehr mit Kraftfahrzeugen

Antragsteller

in Straße

Betriebssitz Fernsprech-Nr.

beantragt die Genehmigung mit dem Kraftfahrzeug

(Art, amtl. Kennzeichen, Zahl der Sitzplätze einschl. Führerpl.)

zu folgenden Zeitpunkten

Fahrgäste im Gelegenheitsverkehr mit Kraftfahrzeugen

von

nach

über (Reiseweg)

zu befördern und leer aus den Niederlanden auszufahren.

Niederländischer Grenzübergang bei der besetzten Einfahrt in die Niederlande

am (Datum) (Grenzübergangsstelle)

Niederländischer Grenzübergang bei der Leerausfahrt aus den Niederlanden

am (Datum) (Grenzübergangsstelle)

Fahrtzweck

....., den 19.....

..... (Unterschrift des Antragstellers)

* Für jedes zum Einsatz gelangende Kraftfahrzeug ist ein besonderer Antrag auszufüllen.

923

Einsatz von Kraftfahrzeugen bei Notständen und Betriebsstörungen im Verkehr (§ 2 Abs. 4 PBefG)

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 29. 5. 1963 — V.E 3 — 32 — 09 — 17-63

Der vorübergehende Einsatz von Kraftfahrzeugen bei Notständen und Betriebsstörungen im Verkehr ist in § 2 Abs. 4 PBefG geregelt.

Im Hinblick auf die Notwendigkeit einer möglichst einheitlichen Anwendung der Bestimmungen des Personbeförderungsgesetzes durch die Verwaltungsbehörden sind der Bundesminister für Verkehr und die obersten Verkehrsbehörden der Länder zu der übereinstimmenden Auffassung gelangt, daß die Begriffe **Notstand** und **Betriebsstörung** wie folgt auszulegen sind:

1. Ein **Notstand** im Verkehr liegt vor, wenn der Verkehr durch Ereignisse höherer Gewalt, die der Einwirkung des Unternehmens entzogen sind, auf einer bestimmten Strecke oder in einem bestimmten Gebiet ganz oder teilweise lahmgelegt wird oder wenn aus dem gleichen Grund zusätzliche Verkehrsbedürfnisse entstehen, die mit den vorhandenen Verkehrsmitteln nicht befriedigt werden können.
2. Eine **Betriebsstörung** im Verkehr liegt vor, wenn ein Schienen- oder Obusverkehr entweder infolge innerbetrieblicher Vorgänge oder durch von außen einwirkende Ereignisse technischer oder personeller Art nicht mehr ordnungsmäßig durchgeführt werden kann, z. B. bei einem Schienennverkehr durch plötzlich auftretende Schäden am Behnkörper, an Fahrleitungen oder Signalanlagen durch Stromausfall, Schienenbruch, Entgleisungen. Als Betriebsstörungen im Sinne des § 2 Abs. 4 PBefG sind auch voraussehbare und einplanbare Ereignisse, z. B. Erneuerungsarbeiten an Gleisen und Oberleitungen, Brücken-, Tunnel- und Oberbauarbeiten, Verlegung von Gleisen und Oberleitungen anzusehen.

Genehmigungsfrei ist nur der zur Überbrückung des gestörten Verkehrs eingerichtete Ersatzverkehr.

Das Vorliegen eines Ersatzverkehrs setzt voraus, daß nur die Haltestellen (Bahnhöfe) des gestörten Verkehrs bedient, die gleichen Beförderungsentgelte erhoben werden und der Verkehr sich im Rahmen des ursprünglichen Fahrplanes hält.

Die Befreiung von der Genehmigungspflicht ist nicht gegeben, sofern nicht beabsichtigt ist, die Betriebsstörung **unverzüglich** zu beseitigen, z. B. wenn ein Schienennverkehr aus Rationalisierungsgründen oder aus anderen Anlässen auf Kraftfahrzeuge umgestellt werden soll.

Verstöße gegen die Mitteilungspflicht bei Betriebsstörungen im Verkehr, die den vorübergehenden Einsatz von Kraftfahrzeugen zur Folge haben, stellen eine Ordnungswidrigkeit nach § 61 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a) PBefG dar.

Der RdErl. v. 8. 11. 1961 (SMBI. NW. 923) wird hiermit aufgehoben.

An die Regierungspräsidenten;

nachrichtlich:

an die Oberpostdirektionen Dortmund, Düsseldorf, Köln, Münster,
Deutsche Bundesbahn – Bundesbahndirektionen – Essen, Hannover, Köln, Münster, Wuppertal,
den Verband öffentlicher Verkehrsbetriebe e. V., Köln,
Verband Deutscher Nichtbundeseigener Eisenbahnen e. V., Köln,
Verband Rheinischer Omnibusunternehmer e. V., Düsseldorf,
Verband für das Verkehrsgewerbe Westfalen-Lippe e. V. – Fachvereinigung Personenverkehr – Dortmund,
Verband des Verkehrsgewerbes Nordrhein e. V., Düsseldorf.

— MBI. NW. 1963 S. 999.

II.

Hinweise:

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 22 v. 6. 6. 1963

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
2022	29. 3. 1963	Änderung der Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland	200
2127	21. 5. 1963	Verordnung über das Leichenwesen	200
7824	14. 5. 1963	Verordnung über Zuständigkeiten bei der Einfuhr von Zuchttieren	202
		Anzeigen des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen	
	13. 5. 1963	Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer 110:220 kV-Viersystem-Hochspannungsfreileitung Anschluß Thyssen/Mülheim	202
	10. 5. 1963	Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für die Umsiedlung der Ortsteile Lohn und Pützlohn der Gemeinde Lohn	202
	10. 5. 1963	Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Umbau der 220:110 kV-Hochspannungsfreileitung Hütte Phönix (Ruhrort)-Duisburg-Hochfeld	202

— MBI. NW. 1963 S. 999.

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 11 v. 1. 6. 1963

(Einzelpreis dieser Nummer: 0,60 DM zuzügl. Postkosten)

Seite	Seite		
Bekanntmachungen	125	Rechtsmittels sind bei Anordnungen des Be- schwerdegerichts nach § 572 III ZPO nicht an- wendbar. OLG Hamm vom 21. Februar 1963 — 15 W 32/63	132
Hinweise auf Rundverfügungen	127		
Personalnachrichten	128		
Gesetzgebungsübersicht	130	Strafrecht	
Rechtsprechung		1. StGB § 68. — Zur Unterbrechung der Straf- verfolgungsverjährung durch Berichtigungsbe- schlüsse. OLG Köln vom 29. Januar 1963 — Ss 425/62	133
Zivilrecht		2. StVG § 21; StGB § 68; StPO § 467. — § 21 StVG erfaßt auch fahrlässig begangene Über- tretungen. — Der Grundsatz, daß bei der Prü- fung der Verjährung in dubio contra reum zu entscheiden ist, gilt nicht für den Fall, daß Zweifel über die Rechtzeitigkeit einer die Verjährung unterbrechenden richterlichen Handlung bestehen. — Zur Frage der Erstat- tung der notwendigen Auslagen. OLG Hamm vom 15. Januar 1963 — 3 Ss 1652/62	134
1. ZPO §§ 88, 97, 99 I, § 102 III. — Legt ein voll- mächtiger Vertreter einer Partei ein Rechts- mittel ein, so hat er die Kosten zu tragen, wenn das Rechtsmittel als unzulässig verwor- fen wird. — Gegen die Kostenentscheidung hat der vollmächtige Vertreter das Recht der sofortigen Beschwerde; § 99 I ZPO steht nicht entgegen. OLG Hamm vom 1. März 1963 — 15 W 470/62	131		
2. ZPO §§ 239 f., 727, 750, 766; WBewG § 30. — Die Vorschriften über die Unterbrechung und Aussetzung des Verfahrens (§§ 239 f. ZPO) finden im Vollstreckungsschutzverfahren keine Anwendung. — Stirbt der Gläubiger nach Be- ginn eines Vollstreckungsschutzverfahrens, so müssen seine Rechtsnachfolger den Vollstrek- kungstitel auf sich umschreiben und erneut zustellen lassen, wenn es ihrer Mitwirkung in dem Verfahren bedarf. OLG Hamm vom 20. Februar 1963 — 15 W 16/63	132		
3. ZPO § 572 III, §§ 707, 732, § 766 I Satz 2; WBewG § 30. — Die von der Rechtsprechung zu § 707 II ZPO entwickelten Grundsätze über die Zulässigkeit eines außerordentlichen		3. StVO §§ 1, 15, 16. — Zur Frage der Verkehrs- behinderung durch Parkplatzsuche während des Spitzerverkehrs. OLG Köln vom 29. Ja- nuar 1963 — Ss 426/62	135
		4. StVO § 13, § 9 II. — Ein wartepflichtiger Kraftfahrer handelt verkehrswidrig, wenn er scharf an eine Kreuzung heranfährt und da- durch bei einem Vorfahrtberechtigten den Eindruck erweckt, er werde dessen Vorfahrt mißachten. OLG Köln vom 1. März 1963 — Ss 463/62	136
		— MBl. NW. 1963 S. 1000.	

Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.
Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.
Bezugspreis vierteljährlich: Ausgabe A 12.— DM, Ausgabe B 13,20 DM.